

Ambulante sozialpädagogische Maßnahmen für junge Straffällige:

**Determinanten der Eignungsbeurteilung durch
Jugend(gerichts)hilfe und Justiz**

Regine Drewniak

1995

**Ambulante sozialpädagogische Maßnahmen für junge Straffällige:
Determinanten der Eignungsbeurteilung durch Jugend(gerichts)hilfe und Justiz¹**

Regine Drewniak

Daß ambulante sozialpädagogische Maßnahmen für junge Straffällige (sog. NAM²) sich in dem 'heiklen Spannungsfeld' von Jugendhilfe und Jugendstrafrecht bewegen, ist spätestens seit der zeitlich parallelen Neuordnung des KJHG und des 1. JGGÄndG, insbesondere aber durch gleichzeitige Regelungen in den beiden Gesetzen die übliche Diagnose (für viele vgl. Trenczek, 1993 u. 1995). Neben der im Rahmen des 1. JGGÄndG erfolgenden Stärkung (unter anderem) der NAM als Alternative zu freiheitsentziehenden Sanktionen, die zahlreichen kriminologischen Untersuchungsergebnissen Rechnung trägt, wird durch die im KJHG erfolgte Neuregelung der Mitwirkung der Jugendhilfe in jugendgerichtlichen Verfahren die Einbindung der entsprechenden Aufgaben in den Bereich der Jugendhilfe deutlich betont. Durch diese Neuregelung sollte sich das Verständnis der Jugend(gerichts)hilfe von einer justiznahen Aufgabenwahrnehmung hin zu einer stärkeren Orientierung am Verantwortungsbereich der Jugendhilfe grundlegend gewandelt haben. Die strukturelle Eingebundenheit sozialpädagogischer Intervention in den Bereich der Strafjustiz, d.h. der Verknüpfung von Maßnahmen nach dem JGG und der Erziehungshilfen nach dem KJHG, macht infolge der den beiden Gesetzen zugrunde liegenden verschiedenen Zielsetzungen, Handlungsmaximen und Reaktionsformen Spannungen derzeit noch unvermeidbar.

1. "Spannungen"

Der Erziehungs- und Subsidiaritätsgedanke, der dem JGG zugrundeliegt, soll zwar eine Begrenzung staatlicher Sanktionen bezwecken, verläßt dadurch aber nicht das strafrechtliche Paradigma. Der Erziehungsbegriff beinhaltet allein das Ziel der Vermeidung zukünftiger Straftaten durch die Verhängung von retrospektiv auf den Anlaß der - oder wie Wiesner (1995: 175) indessen klarstellt: als Antwort auf die - Begehung einer Straftat bezogenen Sanktionen und mißt den Erfolg an der Erreichung dieses Ziels (anderer Auffassung, mit weiteren Hinweisen: Streng, 1995). Die Zuordnung der NAM innerhalb des Rechtsfolgensystems des JGG zu den Erziehungsmaßregeln macht zwar deutlich, daß bei deren Anordnung durch den Jugendrichter eine gewisse 'Erziehungsbedürftigkeit' des Jugendlichen/Her-

¹ Überarbeitete Fassung eines Vortrags, gehalten auf dem 23. Deutschen Jugendgerichtstag (23. - 27. September 1995) in Potsdam.

² Das im folgenden verwandte Kürzel NAM steht üblicherweise für die "neuen ambulanten Maßnahmen" Täter-Opfer-Ausgleich, pädagogisch betreute Arbeitsleistungen, Einzelbetreuung und soziale Gruppenarbeit, die seit Ende der 70er Jahre erprobt wurden und im 1. JGGÄndG in den Katalog der explizit genannten Weisungen aufgenommen wurden.

anwachsenden festzustellen ist. Außer den uneindeutigen Vorgaben, daß es etwa "eines sorgfältigen Eingehens auf die individual- und sozialstrukturellen Gegebenheiten bezüglich des Beschuldigten und seiner Lebensbedingungen bedarf" (Eisenberg, 1993: 137), stellen aber weder Gesetzgeber noch Rechtssprechung und Wissenschaft konkrete Kriterien zur Feststellung einer solchen Bedürftigkeit zur Verfügung. Einer Orientierung an der generellen spezialpräventiven Zielsetzung jugendstrafrechtlicher Intervention, die Legalbewährung, fehlen bislang schon allgemein die Voraussetzungen valider Kriterien zur Prognose von Rückfälligkeit (Albrecht, 1993: 146ff). Erst recht aber liegen keinerlei empirisch abgesicherte Kriterien vor, die nach strafrechtlich relevanter Auffälligkeitsform, sozialer Situation und durchzuführender Maßnahme zu differenzieren vermögen. Der Bedarf einer strafrechtlichen Intervention wird in der jugendgerichtlichen Praxis eindeutig nach legalen Kriterien ermittelt, nämlich nach der Art und Schwere des Delikts sowie dem Ausmaß der bisherigen strafrechtlichen Auffälligkeit (Heinz, 1990; Pfeiffer, 1990). Offenkundig wird dies beispielsweise in der Benennung strafrechtlicher Eignungskriterien - vielmehr: Ausschlußkriterien - bezogen auf die Zielgruppe von Seiten des Gesetzgebers: Bei bestimmten, jugendtypischen Erscheinungsformen von Delinquenz wird die sanktionslose Einstellung als die sachgerechte Reaktionsform erachtet; die entsprechende Bezugsgröße wird sowohl in der Vorstrafenbelastung als auch in der Benennung von Straftatbeständen, die als Bagatelldelikte betrachtet werden, konkretisiert (BT-Drs. 11/5829, S. 23).

Während die Straftat im Mittelpunkt der jugendgerichtlichen Bedarfsermittlung steht, ist diese nach den Grundprinzipien des KJHG hingegen unerheblich. Nicht die Straffälligkeit als solche, sondern vielmehr die Lebensschwierigkeiten der Jugendlichen - die sich in Straftaten unter Umständen widerspiegeln können - sind der eigentliche Ansatzpunkt für Jugendhilfe. Das eigentliche Ziel jugendhilferechtlicher Intervention ist die Verbesserung sozialer Teilhabechancen jener Straftäter, deren Aussichten auf eine gesellschaftlich akzeptierte und materiell abgesicherte Existenz gering erscheinen. Nach dem KJHG kann und darf Hilfe zur Erziehung nur geleistet werden, wenn eine dem Wohl des jungen Menschen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist (§ 27 Abs. 1 KJHG), d.h. wenn die konkrete Lebenssituation durch Mangel oder soziale Benachteiligung gekennzeichnet ist. Als soziale Benachteiligungen werden defizitäre Sozialisationssituationen "in den Bereichen Familie, Schule, Ausbildung, Berufsleben und sonstiger Umwelt" (Münder et al., 1991: 98) angeführt. Bei der Prüfung, ob für junge Straffällige Hilfen zur Erziehung in Betracht kommen, stehen folglich die Lebenslagen, nicht die Straffälligkeit der Jugendlichen im Mittelpunkt. Delinquenz wird insofern begriffen als Folgeerscheinung erschwerter Lebenslagen (vgl. Münder et al., 1991: 99). Die Bedarfsermittlung soll sich im Einzelfall an der Normalsituation von Sozialisation orientieren; ein Anspruch auf Hilfe ist dann gegeben, wenn für den konkreten jungen Menschen Lebensbedingungen nicht vorhanden sind, die für einen wesentlichen Teil junger Menschen gegeben sind (Münder et al., 1991: 149). Die zentrale Aufgabe der Jugendhilfe ist die Einschätzung des aktuellen Integrations- und Hilfebedarfs eines jungen Menschen und der Bereitstellung von entsprechenden Unterstützungsmöglichkeiten. Ebenso wenig, wie die Straffälligkeit die unmittelbare Orientierungsgröße für eine Bedarfsermittlung

ist, ist die Legalbewährung die zentrale Orientierungsgröße für den Erfolg von Erziehungshilfe (vgl. Wiesner, 1991: 357).³

Das Problem bei der Zusammenarbeit von Justiz und Jugendhilfe besteht folglich darin, daß diese durch unterschiedliche Sozialisierungen, Ausbildungen und Berufsrollen der Akteure sowie divergierende gesetzliche Rahmenbedingungen gekennzeichnet ist, die sehr verschiedene Sichtweisen hinsichtlich Notwendigkeiten, Inhalten und Niveaus von Sanktionen einbringen lassen und Reibungen geradezu erzwingen. Während in der justitiellen Sichtweise sozialpädagogischer Aufgaben 'Erziehung' als funktionales Äquivalent zur Strafe erscheint, hat die Jugendhilfe die im KJHG definierten Aufgaben wahrzunehmen. Die Beurteilung der *pädagogischen* Eignung und Erforderlichkeit einer erzieherischen Hilfe ist allerdings keine juristische, sondern allein eine sozialpädagogische Frage. Gerichte sind weder dazu befugt noch in der Lage festzustellen, ob die Voraussetzungen für eine Hilfe zur Erziehung gegeben sind (Mrozynski, 1992: 446; Trenczek, 1995: 92). Besteht nach Einschätzung der Jugendhilfe *kein* erkennbarer Hilfebedarf, muß die Jugendhilfe diese Dimension gegenüber der Justiz deutlich machen. Jugendhilfe darf sich bei der Beurteilung der pädagogischen Eignung und Erforderlichkeit nicht von antizipierten justitiellen Denkmustern leiten lassen, oder sich gar darauf beschränken, Jugendlichen die Logik justitieller Entscheidungen verständlich zu machen, soll sie nicht ihren gesetzlichen Auftrag verfehlen (vgl. Trenczek, 1995: 98). Der Ausweg heißt *Kooperation* mit dem Ziel der wechselseitigen Akzeptanz der unterschiedlichen Handlungsaufträge, indem die Jugendhilfe die vom Gesetzgeber auch bei jungen Menschen für notwendig gehaltene Kontroll- und Ordnungsfunktion des Strafrechts akzeptiert, ohne diese aber zum Maßstab ihres eigenen Handelns zu machen.

2. Forschungsstand

Die Fülle an Literatur zu NAM erweckt zwar auf den ersten Blick den Eindruck, als lägen zu diesem Gegenstandsbereich umfassende Informationen vor. Eine genauere Betrachtung zeigt jedoch, daß diesbezüglich in zweifacher Hinsicht Zweifel angebracht sind. Erstens sind die Einschätzungen der Situation äußerst widersprüchlich. Eine - eher optimistische - Sichtweise läßt sich charakterisieren durch die Feststellung einer von gewissem Erfolg gekrönten "inneren Reform", der "Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis" (z.B. BMJ, 1989), wonach infolge des zunehmenden Angebots und dessen zunehmender Nutzung durch die Justiz tatsächlich eine Veränderung der Sanktionswirklichkeit eingetreten sei. Vor allem in

³ Der eigentliche Erfolg sozialpädagogischer Intervention - so die für manche möglicherweise weitgehend scheinende Auffassung von Pilz (1994: 11) - "ist nicht die Normalisierung der Jugendlichen, sondern die Erreichung einer verträglichen Abweichung und die Entstehung von eigenbestimmten Lebenskarrieren, die weniger knapp an den ultimativen Barrieren von Polizei und Justiz vorbeischrannen. Der gelegentliche Glücksfall spektakulärer 'Bekehrungen' ist dabei nicht auszuschließen, er bleibt aber nur wahrscheinlich, wenn der gelegentliche ebenso spektakuläre Unglücksfall nicht schon vorher zur Aufkündigung des Vertrauens in eine Pädagogik der akzeptierenden Hilfe geführt hat."

jüngster Zeit finden sich aber in bezug auf die Verfügbarkeit eines der Zielsetzung entsprechenden Angebots auch pessimistischere Situationsbewertungen insofern, als "ein quantitativer und qualitativer Ausbau ambulanter Maßnahmen, der auf die Situation von Jugendlichen und Heranwachsenden, die Straftaten in erheblichem Umfang und/oder von erheblicher Schwere begehen, angemessen und verhältnismäßig reagiert, [...] nicht stattgefunden [habe]" (Peterich, 1994: 58).⁴

Begibt man sich zweitens auf die Suche nach dem empirischen Fundament dieser Einschätzungen, so ist diese Widersprüchlichkeit auch nicht verwunderlich. Die Forderung "Forschung tut not!" (Schüler-Springorum, 1986: 207) scheint noch immer nicht hinreichend eingelöst, denn es findet sich nur kaum mehr, als es die Anmerkung von Bernstorff (1992: 12) nahelegt: "Wir haben keine genauen Zahlen, wissen aber alle aus Erfahrungen [...]". Die vermeintliche Realität, die der Diskussion zugrunde liegt, scheint tatsächlich weniger empirisch fundierten Informationen, denn vielmehr unsystematischen Beobachtungen der - teilweise bereitwillig selbstberichtenden - Praxis zu entstammen. Unter Verweis auf die Gefahr eines 'Projektwildwuchses' (Heinz & Huber, 1986: 42) infolge der anfänglich euphorischen Ambulanzbewegung, d.h. eines unkoordinierten Nebeneinanders von Angeboten mit unterschiedlichen Zielsetzungen, sozialpädagogischen Methoden und Ziel- und Trägergruppen, sind Versuche von Bestandsaufnahmen gleichwohl erfolgt (BAG, 1983 u. 1992; Busch & Hartmann, 1984; Heinz & Huber, 1986). Dem Anspruch, umfassend über "Arten, Inhalte, Zielgruppen, Methoden, Träger usw." (Heinz & Huber, 1986: 42) zu informieren, entsprechen die Untersuchungen allerdings nur eingeschränkt.

Ein Verdienst dieser Untersuchungen kann jedoch sicherlich darin gesehen werden, daß sie Hinweise auf Probleme und Gefahren gegeben haben, die in der Diskussion auch aufgegriffen wurden. Im Mittelpunkt steht hierbei das in quantitativer und qualitativer Hinsicht regional recht unterschiedliche Angebot, das für junge Straffällige letztendlich Chancengleichheit produziert; verwiesen wird auf Strukturierungsbedürftigkeit, unzureichende Erfolgskontrolle und Transparenz, nicht zuletzt auf die Notwendigkeit vereinheitlichender Verständigungen über gemeinsame Methoden und Zielsetzungen (von Bernstorff et al., 1992; Heinz, 1986; Schüler-Springorum, 1986). Angesichts der durch die gesetzliche Ausgangslage und den damit einhergehenden Spannungen erhöhten Anforderungen an Kooperation ist es auffällig, daß es "kaum Untersuchungen [gibt], die insbesondere Entscheidungsprozesse und interinstitutionelle Kooperation und Koordination zum Gegenstand machen" (Bettmer, 1991: 34).

Die populäre Annahme, daß die Jugend(gerichts)hilfe sich infolge der "verhängnisvollen Allianz" und erheblicher Verhaltensunsicherheiten ins "Souterrain der Justiz" verweisen läßt (Müller & Otto, 1986) und folglich strafrechtliche Kriterien zu Lasten jugendhilferechtlicher Kriterien überwiegen, wird zumindest vereinzelt durch Untersuchungsbefunde gestützt

⁴ Interessant ist auch hier wieder, daß sich als Bezug für sozialpädagogische Reaktionen mit Umfang und Schweregrad von Straftaten quasi selbstverständlich (oder hinter dem Rücken) Legalkriterien zur Bedarfsbestimmung einschleichen.

(Mombert, 1982; Hermann & Kerner, 1986; Heinz & Hügel, 1986). Zurückgeführt wird dies zum einen auf unzureichende Abstimmungsprozesse zwischen den beteiligten Personen, zum anderen aber auch auf die Antizipation strafrechtlicher Perspektiven durch die Jugendhilfe. Untersuchungen zur strafrechtlichen Perspektive verweisen weiterhin darauf, daß neben der Orientierung an legalen Merkmalen (Deliktsschwere und Vorstrafenbelastung) die *Lebenslage* als weiteres Merkmal relevant ist, dies aber nicht immer im Sinne des KJHG. "Die Instanzen sozialer Kontrolle orientieren sich in der Verfolgung von jugendlichen Delinquenten, also in der Kriminalisierung, prägnant an sozialen Mängellagen; nicht eigentlich die Straftat, sondern die sozial randständige Position wird sanktioniert" (Lamnek, 1983: 37).

3. Die Untersuchung

Aus dem bisher Dargestellten lassen sich nun folgende Thesen ableiten: (1) die Kooperation der Beteiligten ist relevant für das Ausmaß der tatsächlichen Nutzung der NAM, (2) die Bedarfsermittlung im Einzelfall orientiert sich bei den Angehörigen der Justiz vornehmlich an strafrechtlichen Kriterien, bei den Angehörigen der Jugend(gerichts)hilfe vornehmlich an der individuellen Lebenslage der betroffenen jungen Menschen, (3) eine 'gelingende' Kooperation fördert die 'angemessenere', d.h. eine der im KJHG dargelegten Zielvorstellungen entsprechende Nutzung.

Auf der Basis von Ergebnissen einer schriftlichen Befragung von Angehörigen der Jugend(gerichts)hilfe und Justiz in Niedersachsen, im Rahmen welcher unter anderem Informationen zu Kooperation und Eignungskriterien erhoben wurden, ist eine Überprüfung dieser Annahmen möglich.⁵

Für die Befragung der Angehörigen in Jugend(gerichts)hilfe und Justiz wurden drei verschiedene Fragebogenversionen konzipiert, die sich jeweils (a) an pädagogische Fachkräfte freier und öffentlicher Träger richten, die mit der Durchführung der NAM betraut sind, (b) an Jugendgerichtshelfer/innen in Jugendämtern ohne ein entsprechendes eigenes Angebot und (c) an Jugendrichter/innen bzw. Jugendstaatsanwälte/innen. Angeschrieben wurden sämtliche (in Niedersachsen) den jeweiligen Gruppen zugehörige Personen, die vorab über eine Befragung der Behörden ermittelt wurden. Erfaßt wurden u.a. Informationen über (1) die Kooperation bzw. Vernetzung vor Ort, (2) die Akzeptanz der NAM durch die Angehörigen von Jugendgerichtshilfe und Justiz und (3) Bewertungen der Eignung der NAM als spezifische Reaktion auf verschiedene Formen von jugendlicher Straffälligkeit.

⁵ Die Untersuchung läuft unter dem Titel "Ambulante sozialpädagogische Maßnahmen für junge Straffällige in Niedersachsen", gefördert durch das Niedersächsische Landesjugendamt, beraten und begleitet durch den interministeriellen Arbeitskreis "Jugendhilfe und Jugendkriminalrecht" (Justiz- und Kultusministerium, DVJJ, LAG und kommunale Spitzenverbände). Außer der hier dargestellten Befragung der Angehörigen von Jugendhilfe und Justiz erfolgt im Rahmen dieser Untersuchung eine Bestandsaufnahme der Niedersächsischen Angebotssituation sowie der von den Angeboten erreichten Zielgruppe. Die Untersuchung wird voraussichtlich Anfang 1996 abgeschlossen sein.

Operationalisierung:

Die Informationen über die *Kooperation* vor Ort setzen sich zusammen aus den drei Komponenten (a) Kontakthäufigkeiten, (b) der Bewertung dieser Kontakthäufigkeiten ("auf keinen Fall ausreichend" [1] ... "auf jeden Fall ausreichend" [5]), sowie (c) der Beurteilung, in welchem Umfang die einzelnen Personen sich jeweils durch die 'Gegenseiten' informiert fühlen ("überhaupt nicht" [1] ... "vollständig" [5]).

Zur Erfassung der *Akzeptanz* der NAM wurden Skalen konstruiert, die bewertende Aussagen über sowohl die generelle Akzeptanz der NAM als Reaktionsform auf Jugendkriminalität als auch die Güte des Angebots vor Ort beinhalten. Die Schnittmenge dieser Vorgaben, die sowohl durch die Jugendgerichtshelfern/innen als auch Jugendrichtern/innen bzw. Jugendstaatsanwälten/innen beurteilt wurden, umfaßt 20 Aussagen. Eine Skalenanalyse bestätigte die beiden angenommenen Dimensionen (I) der generellen Akzeptanz sowie (II) der speziellen Bewertung des Angebots, die jeweils neun Aussagen beinhalten (vgl. Tab. 1).

Tab. 1: Skalen zur Erfassung der Akzeptanz der ambulanten sozialpädagogischen Maßnahmen⁶

I. Generelle Akzeptanz	Trennschärfe
Die asM sind meistens nur als zusätzliche Maßnahme wirkungsvoll.*	.71
Die bei Straftätern notwendige Kontrolle ist in den asM nicht gewährleistet.*	.68
Eine asM wird von jungen Straftätern als Reaktion auf ihre Straftat gar nicht ernst genommen.*	.66
Die asM sind bei wirklich gefährdeten Jugendlichen ineffektiv.*	.61
Die Angebote sind für mich eine sinnvolle Erweiterung meiner Reaktionsmöglichkeiten.	.59
Die asM sind für mich eine echte Alternative zu freiheitsentziehenden Sanktionen.	.57
In vielen Fällen ist eine zusätzliche freiheitsentziehende Sanktion unumgänglich.*	.54
Seit es das Angebot gibt, kann ich angemessener auf Straftaten Jugendlicher reagieren.	.49
Die Teilnahme ist für viele Jugendliche ein erster Schritt zur sozialen Integration.	.45
Cronbachs $\alpha = .86$	
II. Bewertung des Angebots	Trennschärfe
Die pädagogischen Fachkräfte bagatellisieren die Bedeutung der Legalbewährung.*	.70
Die pädagogischen Fachkräfte nehmen im Umgang mit Straftätern die Straftat viel zu wenig ernst.*	.67
Die Angebote müßten auf jeden Fall verbessert werden, um von mir häufiger genutzt zu werden.*	.61
Die pädagogischen Fachkräfte zeigen mir viel zu viel Verständnis für Jugendkriminalität.*	.59
Die Kapazitäten reichen aus, um wirklich jeden geeigneten Jugendlichen aufzunehmen.	.56
Die Wartezeiten bis zu einer möglichen Aufnahme sind mir viel zu lang.*	.51
Die inhaltliche Ausgestaltung der Angebote ist für die Probleme junger Straftäter unzureichend.*	.49
Die pädagog. Fachkräfte nehmen auch Vorschläge zur inhaltlichen Ausgestaltung meinerseits ernst.	.49
Die pädagog. Fachkräfte verhalten sich mir gegenüber sehr unkooperativ.*	.44
Cronbachs $\alpha = .84$	

* Die gekennzeichneten Items wurden bei der Skalenbildung umgepolt.

⁶ Im Rahmen der Befragung wurde anstelle des (Insider-)Kürzels *NAM* die Bezeichnung "ambulante sozialpädagogische Maßnahmen" verwandt.

Die Beurteilung der *Eignung* der NAM wurde bei allen drei Befragten erheben. Hierzu wurden fiktive Fälle konstruiert, die sich sowohl hinsichtlich strafrechtlicher Merkmale als auch nach der 'Lebenslage' der jeweils Betroffenen unterscheiden. Differenziert wurde nach *Delikt* (Einbruchsdiebstahl und gefährliche Körperverletzung), *Vorauffälligkeit* (nicht vorauffällig, nicht einschlägig vorauffällig, einschlägig vorauffällig) und *Lebenslage* (günstig versus ungünstig). Konstant war bei allen Fällen, daß es sich um einen 17jährigen, männlichen Jugendlichen handelt. Für jeden dieser Fälle wurde von den Befragten die subjektiv als geeignet erachtete Reaktionsform erbeten, die aus neun vorgegebenen Reaktionsmöglichkeiten auszuwählen war.⁷ Für alle Befragten liegen 12 Angaben vor (vgl. Abb. 1).⁸

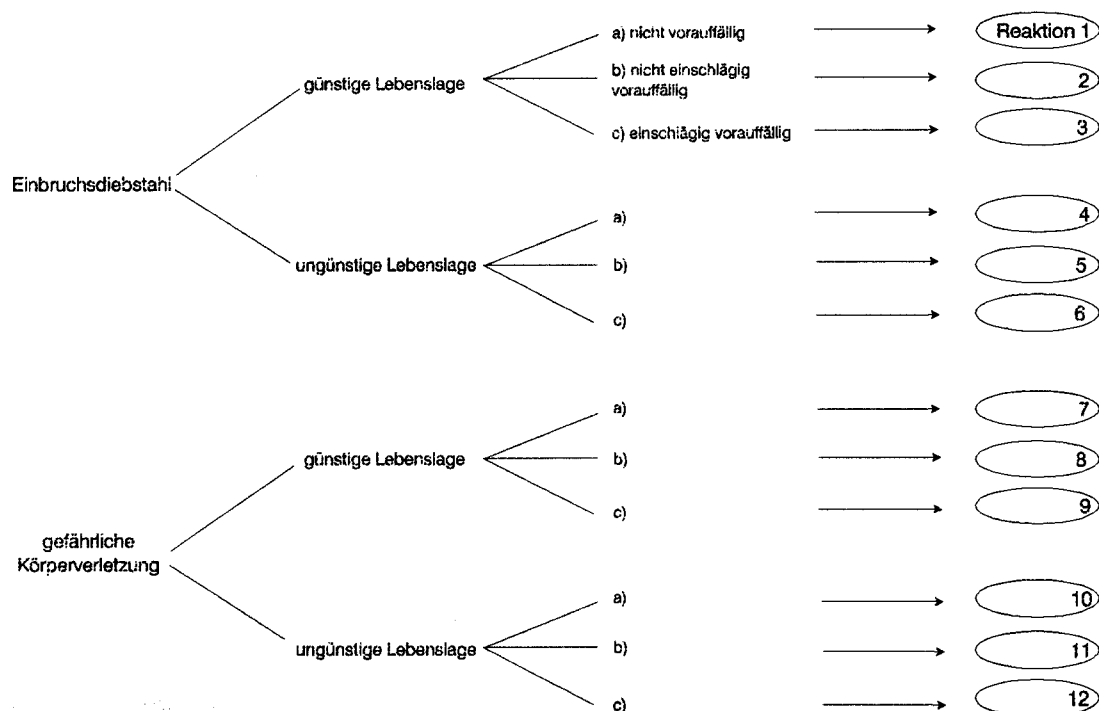


Abb. 1: Variierte Faktoren bei der Erfassung der Eignungsbeurteilung

Ein - aus Kenntnis der Sanktionswirklichkeit befürchtetes - Problem, das sich bei der Auswertung der Angaben ergab, betrifft die überaus häufigen Reaktionskombinationen (bis hin zu 5-fachen; insgesamt 86 verschiedene). 'Gelöst' wurde dieses Problem, indem alle Angaben jeweils mit Bezug auf NAM sowie auf eine zunehmende Interventionsintensität folgendermaßen kodiert wurden: NAM sind (0) noch nicht geeignet, (1) als einzelne Reaktion geeignet, (2) miteinander kombiniert geeignet, (3) mit einer nicht ambulanten sozialpädagogischen Reaktion (z.B. Jugendarrest) kombiniert geeignet und (4) nicht mehr geeignet.

⁷ Die Reaktionsmöglichkeiten waren im einzelnen: folgenlose Verfahrenseinstellung, Täter-Opfer-Ausgleich, Arbeitsweisung, Einzelbetreuung, Sozialer Trainingskurs, Auflage, Jugendarrest, Jugendstrafe mit Bewährung, Jugendstrafe ohne Bewährung

⁸ Es handelt sich um ein 2x2x3-faktorielles Meßwiederholungsdesign.

4. Ergebnisse

Die hier berichteten Ergebnisse basieren auf 230 beantworteten und auswertbaren Fragebögen. Insgesamt wurden 482 Fragebögen verschickt; die Rücklaufquote beträgt 47,7%. Für die einzelnen Befragtengruppen ist diese Quote allerdings sehr unterschiedlich. Der geringste Rücklauf erfolgte bei den Jugendgerichtshelfern/innen (35 von 135; 25,9%), der höchste bei den pädagogischen Fachkräften (94 von 137; 68,6%), gefolgt von den Jugendrichtern/innen (61 von 116; 52,6%) und Jugendstaatsanwälten/innen (40 von 94; 42,6%).

Kooperation/Vernetzung

Die JGH hat deutlich häufiger Kontakte mit den Anbietern der NAM als die Justiz und fühlt sich auch informierter.⁹ Bei der Bewertung der Kontakthäufigkeit bestehen allerdings keine signifikanten Unterschiede; beide Befragtengruppen erachten die Kontakthäufigkeit in gleichem Maße als ausreichend. Die pädagogischen Fachkräfte geben entsprechend an, signifikant häufiger Kontakte mit der JGH als mit der Justiz zu haben, bewerten die Kontakthäufigkeit mit der JGH auch als ausreichender und fühlen sich durch die JGH deutlich informierter als durch die Justiz. Weiterhin bestehen bezogen auf die Justiz insofern Unterschiede, als die JGH und die pädagogischen Fachkräfte mit Jugendrichtern/innen erheblich 'besser' vernetzt sind als mit Jugendstaatsanwälten/innen. Mit Jugendrichtern/innen erfolgen wesentlich häufiger Kontakte, die in ihrer Häufigkeit auch als ausreichender bewertet werden, und von seiten der Jugendrichter/innen fühlen sich die Befragten deutlich besser informiert als von seiten der Jugendstaatsanwälte/innen.

Die Kooperation ist folglich am besten zwischen den Anbietern der NAM und der JGH, am schlechtesten zwischen pädagogischen Fachkräften und Jugendstaatsanwälten/innen. Ein hoher Zusammenhang besteht zwischen den drei Kooperations-Komponenten: je höher die Kontakthäufigkeit und je ausreichender diese betrachtet wird, um so besser fühlen sich die Befragten informiert (vgl. Abb. 2). Die beiden Prädiktoren erklären 37,6% der Varianz in der eigenen Informiertheit.

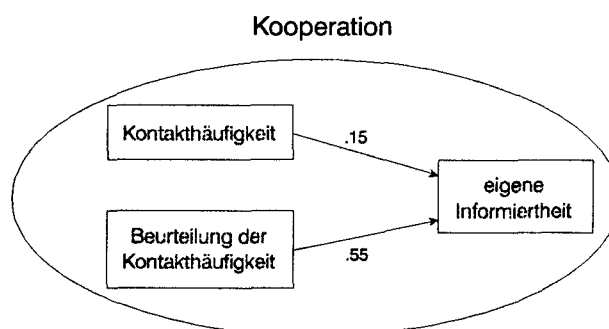


Abb. 2: Kooperation: Zusammenhang der drei Komponenten (Beta-Gewichte)

⁹ Die hier berichteten Unterschiede sind sämtlich statistisch signifikante (Signifikanzniveau $p < .05$). Gleiches gilt auch für berichtete Zusammenhänge.

Akzeptanz ambulanter sozialpädagogischer Maßnahmen

Die Jugengerichtshelfer/innen zeigen sowohl eine signifikant höhere generelle Akzeptanz ambulanter sozialpädagogischer Maßnahmen als Reaktion auf Jugendkriminalität, als auch eine positivere Bewertung des Angebots vor Ort als die Justiz. Differenziert man weiter innerhalb der Justiz, so zeigt sich, daß dieser Unterschied allein auf die Jugendstaatsanwälte/innen zurückzuführen ist. Diese nämlich zeigen sowohl eine geringere generelle Akzeptanz der NAM als auch eine negativere Bewertung des bestehenden Angebots als die Jugendrichter/innen. Zwischen Jugendrichtern/innen und Jugendgerichtshelfern/innen besteht bei beiden Dimensionen kein bedeutsamer Unterschied.

Welche Rolle spielt nun 'Kooperation' für die Akzeptanz der NAM? Es zeigt sich, daß in der Tat ein bedeutsamer Zusammenhang besteht (vgl. Abb. 3).

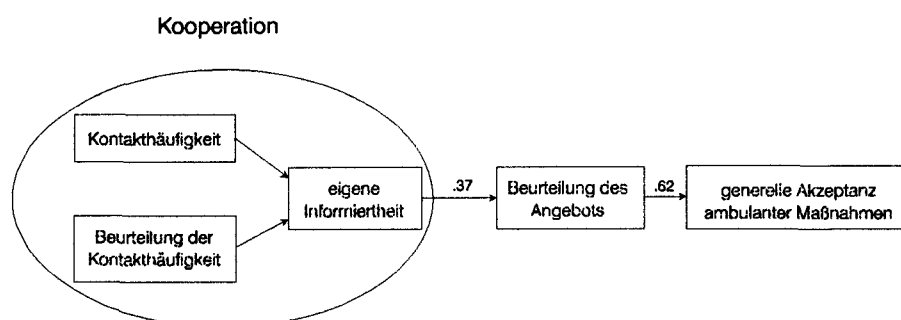


Abb. 3: Zusammenhang zwischen Kooperation und Akzeptanz NAM (Beta-Gewichte)

Je informierter eine Person sich fühlt (was wiederum von Frequenz und Beurteilung der Frequenz abhängt), um so positiver ist auch die Bewertung des Angebots vor Ort, die wiederum dazu beiträgt, daß die generelle Akzeptanz der NAM deutlich ansteigt. Das Gesamtmodell erklärt 55,1% der Varianz in der generellen Akzeptanz der NAM.

Eignung ambulanter sozialpädagogischer Maßnahmen

Bei der Gesamtbeurteilung der Eignung der NAM als Einzelfallreaktion (Mittelwert der 12 Einzelangaben) zeigen sich deutliche, freilich nicht überraschende Unterschiede zwischen den drei Befragengruppen ($F [2,202] = 30,36; p < .001$) (vgl. Abb. 4). Am ehesten werden NAM durch die pädagogischen Fachkräfte als geeignet erachtet, am wenigsten durch die Justiz - die Jugendgerichtshilfe befindet sich an der 'Schnittstelle', wenn auch näher an der Justiz als an den pädagogischen Fachkräften.¹⁰ Innerhalb der Justiz bestehen keine signifikanten Unterschiede, doch werden NAM durch Jugendrichter/innen zumindest tendenziell als geeigneter erachtet als durch Jugendstaatsanwälte/innen ($t = 1,49; p = .07$).

¹⁰ Entsprechend wird beispielsweise (an anderer Stelle des Fragebogens) auch der JGH durch die pädagogischen Fachkräfte eine deutlich höhere Orientierung an justitiellen Kriterien bescheinigt, als ihr durch die Justiz eine Orientierung an jugendhilferechtlichen Kriterien bescheinigt wird.

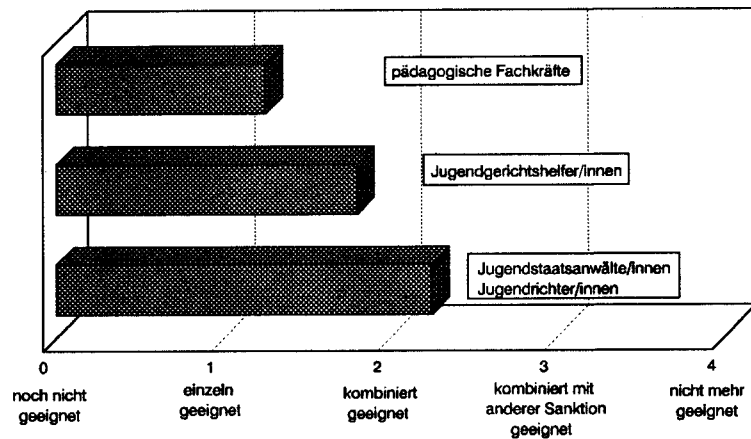


Abb. 4: Gesamtbeurteilung der Eignung NAM durch die drei Befragengruppen

Auf die Frage, welche Relevanz der 'Kooperation' bei der Eignungsbeurteilung der NAM zukommt, ist die empirische Antwort eindeutig: Kooperation ist in hohem Maße relevant (vgl. Abb. 5). Das Gesamtmodell erklärt 28,7% der Varianz in der Eignungsbeurteilung.

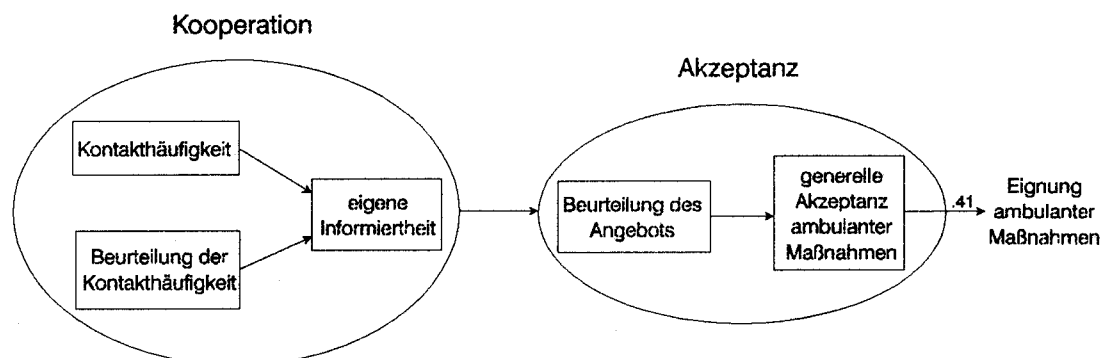


Abb. 5: Zusammenhang zwischen Kooperation, Akzeptanz der NAM und Eignungsbeurteilung (Beta-Gewicht)

Je 'besser' Jugendgerichtshelfer/innen und Justiz mit den Anbietern der NAM kooperieren, um so eher (hier: um so häufiger) werden NAM als geeignete Reaktionsform erachtet; vermittelt wird dies über die Beurteilung des Angebots vor Ort und die generelle Akzeptanz.

Einflußfaktoren auf die Eignungsbeurteilung

Betrachtet man die Kriterien, die mit der Eignungsbeurteilung zusammenhängen, so zeigen sich für die Gesamtstichprobe folgende Effekte¹¹ (vgl. Abb. 6):

¹¹ Zur Darstellung dieser Haupteffekte wurden die auf die einzelnen Faktoren bezogenen Durchschnittswerte jeweils separat gebildet. Für den Delikteffekt wurde beispielsweise der Mittelwert der jeweils 6 Angaben pro Delikt gebildet; entsprechend wurde bei den anderen Faktoren verfahren.

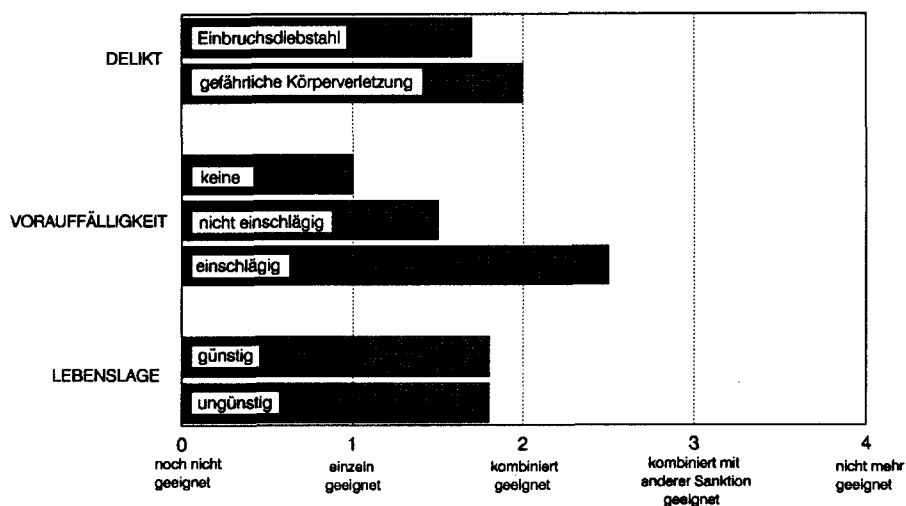


Abb. 6: Effekte von Delikt, Vorauffälligkeit und Lebenslage auf die Eignungsbeurteilung

Am deutlichsten zeigt sich der Einfluß der Vorauffälligkeit ($F [2,203] = 156,21; p < .001$): von "nicht vorauffällig" über "nicht einschlägig vorauffällig" bis "einschlägig vorauffällig" werden die NAM zunehmend als weniger geeignet angesehen. Auch das Delikt spielt eine deutliche Rolle ($F [1,203] = 27,28; p < .001$): beim Einbruchsdiebstahl werden NAM als deutlich geeigneter angesehen als bei der ('schwereren') gefährlichen Körperverletzung. Jugendhilferechtliche Merkmale, hier zusammengefaßt in 'Lebenslage', sind hingegen von keinerlei Bedeutung ($F [1,203] = 0,02; p = .879$).

Dieses Ergebnis ist zunächst nicht weiter erstaunlich, würde es doch auch dann zustande kommen, wenn beide Befragten Gruppen eine den Annahmen entsprechende Orientierung übernähmen. Die Effekte von Delikt und Vorbelastung können allein durch die hohe Bedeutsamkeit für die Angehörigen der Justiz zustandekommen, auch bei geringer oder fehlender Bedeutsamkeit für die Jugendhilfe. Der fehlende Effekt der Lebenslage wiederum kann Resultat gegensätzlicher Bedeutungszuschreibungen in Justiz und Jugendhilfe sein. Würde die Jugendhilfe - ihrem gesetzlichen Auftrag entsprechend - insbesondere bei ungünstiger Lebenslage einen erzieherischen Bedarf diagnostizieren, die Justiz hingegen - entsprechend der unterstellten "sozialen Produktion von Kriminalisierung" (Lamnek, 1983) - ungünstige Lebenslagen gerade sanktionieren, würden sich die entsprechenden Effekte wegen ihrer Gegenläufigkeit nivellieren.

Nichts von alledem trifft allerdings zu, betrachtet man die Effekte für die einzelnen Befragten Gruppen (vgl. Abb. 7). Wie bereits für die Gesamtbeurteilung gezeigt, unterscheidet sich das Niveau der Beurteilungen durchweg deutlich. Die für die Gesamtstichprobe nachgewiesenen Effekte zeigen sich auch bei isolierter Betrachtung der drei Gruppen. Die Haupteffekte von Delikt und Vorstrafe bestehen bei allen Befragten. Unterschiede ergeben sich bei der Vorauffälligkeit: Für die pädagogischen Fachkräfte ist das kritische Maß die Einschlägigkeit, während für JGH und Justiz ebenso die nicht einschlägige Vorauffälligkeit relevant ist, also ein linearer Trend besteht. Am überraschendsten ist aber, daß bei keiner der drei Gruppen der Lebenslage ein Einfluß auf die Eignungsbeurteilung zukommt. Auf der Basis der Haupt-

effekte scheint weder von seiten der Justiz eine ungünstige Lebenslage sanktioniert zu werden, noch von seiten der Jugend(gerichts)hilfe die Bedarfsermittlung in Abhängigkeit von der Lebenslage zu erfolgen.

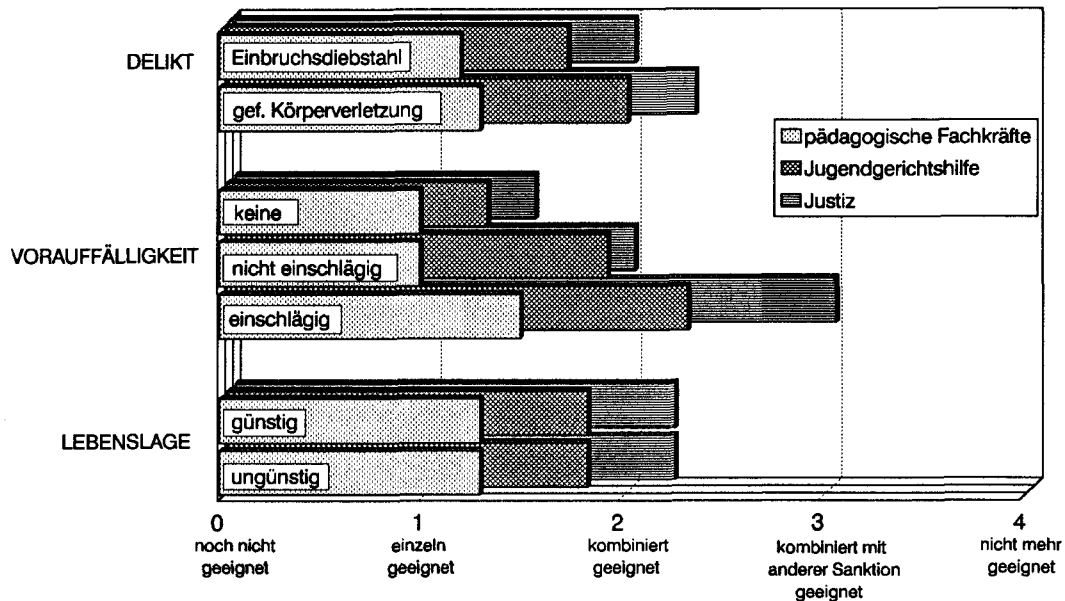


Abb. 7: Haupteffekte auf die Eignungsbeurteilung durch die drei Befragtengruppen

Bei der Interaktion von Lebenslage und Vorauffälligkeit hingegen zeigen sich interessante Unterschiede zwischen den Befragtengruppen. Sowohl bei den pädagogischen Fachkräften als auch bei der Justiz lassen sich bei allen drei Vorauffälligkeitsausprägungen keine Effekte der Lebenslage nachweisen. Die Jugendgerichtshelfer/innen aber reagieren bei allen drei Vorauffälligkeitsausprägungen 'richtig', d.h. ihrem gesetzlichen Auftrag entsprechend zumindest auch am erzieherischen Bedarf orientiert: Bei allen drei Vorauffälligkeitsvarianten werden NAM eher bei denjenigen Jugendlichen als geeignet erachtet, die sich in ungünstigen Lebenslagen befinden.

Bisher wurden die mittleren Eignungsbeurteilungen der drei Befragtengruppen betrachtet, was natürlich bestehende Unterschiede zwischen den Gruppen verdecken könnte. Ein interessanter weiterer, anschaulicher Indikator, der die Varianznivellierung, die bei Berechnung der zentralen Tendenz erfolgt, nicht mehr zeigt, ist die jeweilige Extremgruppe, die sich am oberen Rand der Verteilung befindet. Betrachtet wird im folgenden der jeweilige prozentuale Anteil derjenigen Personen pro Befragtengruppe, die NAM als *nicht mehr* geeignet erachten (vgl. Abb. 8).

Tatsächlich zeigen sich bei dieser Betrachtung weitere Unterschiede. Bei allen drei Befragtengruppen läßt sich der Delikteffekt nachweisen, der bei den pädagogischen Fachkräften aber hier in die andere Richtung weist: bei der gefährlichen Körperverletzung ist der Anteil derer, die NAM nicht mehr als geeignet erachten, geringer als beim Einbruchsdiebstahl. Auch der Effekt der Vorauffälligkeit zeigt sich bei jeder Gruppe; hier nun ist es aber die

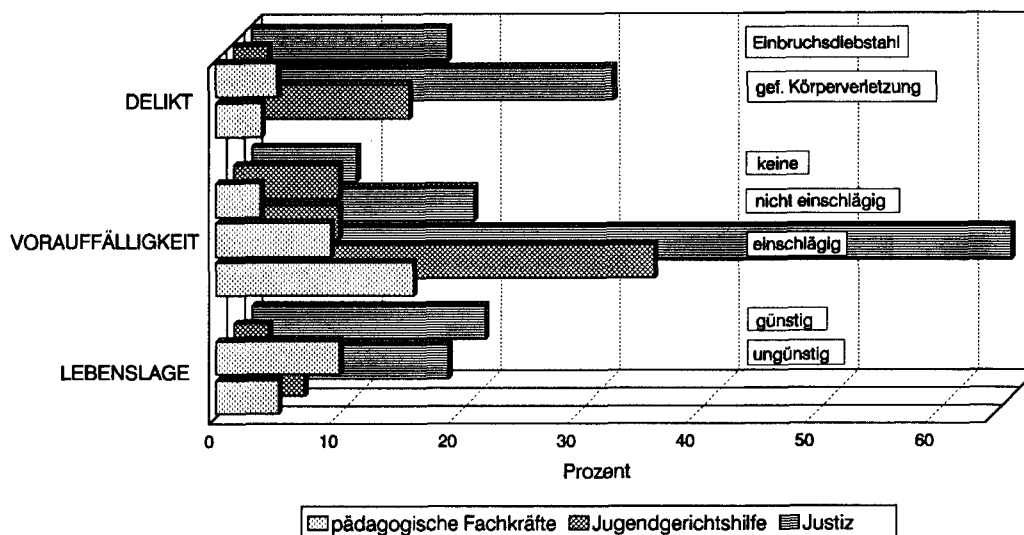


Abb. 8: Extremgruppenvergleich nach Haupteffekten und Befragten-Gruppe

JGH, für die das kritische Maß die Einschlägigkeit ist (die offensichtlich aber auch für die Justiz bedeutsamer ist als die nicht einschlägige Vorauffälligkeit). Und schließlich zeigt sich hier nun bei allen auch ein Effekt der Lebenslage, mit allerdings unterschiedlichen Ausprägungen. Innerhalb der Gruppe der Jugendgerichtshelfer/innen wird der Anteil derer, die eine NAM nicht mehr für geeignet erachten, bei ungünstiger Lebenslage größer - eine an die Lamnek'sche These von der "sozialen Produktion von Kriminalität" (1983) erinnernde Reaktion, die freilich durch den geringen prozentualen Anteil dieser Extremgruppe an Schärfe verliert. Die pädagogischen Fachkräfte *und* die Justiz zeigen eine Orientierung am erzieherischen Bedarf: der Anteil derer, die NAM als ungeeignet erachten, wird größer, wenn Jugendliche sich in günstigen Lebenslagen befinden.

5. Fazit

Insgesamt hat sich gezeigt, daß die Kooperation vor Ort tatsächlich in hohem Maße relevant für das Ausmaß der Nutzung ambulanter sozialpädagogischer Maßnahmen ist. Die unterschiedlichen Niveaus der drei Befragten-Gruppen bei der Eignungsbeurteilung der NAM im Einzelfall verweisen aber auch darauf, daß die Kooperation unter den Beteiligten in eher geringem Ausmaß besteht.¹² Ähnlich problematisch sind allerdings die Kriterien für die Eignungsbeurteilung. Nach den Zielvorstellungen des Gesetzgebers soll die Jugendhilfe im Strafverfahren nicht nur die jugendhilferechtlichen Kriterien zur Geltung bringen, sondern geradezu vermeiden, "straf- und ordnungsrechtliche Gesichtspunkte in das KJHG hineinzutragen, die dessen Charakter zwangsläufig verändern müßten" (BT-Drs. 11/5948: 117).

¹² Dieser Befund entspricht im übrigen dem Tenor der während des kürzlich stattgefundenen Jugendgerichtstags in Potsdam entstandenen Thesen des Forums II, nachzulesen im demnächst erscheinenden DVJJ-Journal 3/4 1995.

Die momentane Praxis scheint der gesetzgeberischen Zielidee nicht zu entsprechen. Die Bedarfsermittlung orientiert sich bei *allen* Befragtengruppen vorwiegend an strafrechtlichen Kriterien. Eine bessere Kooperation vor Ort würde zwar zu einer höheren, nicht aber zu einer angemesseneren Nutzung ambulanter sozialpädagogischer Maßnahmen im Sinne des KJHG führen. Wenn Wiesner (1995) eine entsprechende Befürchtung kommentiert, daß "dies aus dem Blickwinkel der Justiz noch nachvollziehbar ist, weil sie eben pädagogische Interventionen in Beziehung zu Tat und zum Täter - genauer seiner Auffälligkeit - setzt, [es aber doch] erstaunt, daß sich auch die Jugendgerichtshilfe dieser Sichtweise anschließt" (175), so muß ergänzt werden: auch die pädagogischen Fachkräfte. Wiesner sieht hierin die Folge eines mißachteten Perspektivenwechsels in der Jugendhilfe vom fürsorglichen Eingriff zur sozialen Dienstleistung, die "letzlich immer wieder auf die Grundfrage zurück [führt], nämlich auf das Verhältnis zwischen Jugendstrafrecht und Jugendhilfe sowie die Möglichkeiten und Grenzen der Zusammenarbeit" (177).

Ein immer wiederkehrender Hinweis für die als unabdingbar gehaltene Entwicklung kooperativer Strukturen (die auch hier keinesfalls in Abrede gestellt werden soll), betrifft die Bereitschaft zu transparentem Handeln auf allen Seiten (vgl. etwa Trenczek, 1993). Gemeint ist hiermit in aller Regel die wechselseitige Transparenz als Voraussetzung für eine wechselseitige Akzeptanz der unterschiedlichen gesetzlichen Handlungsaufträge von Jugendhilfe und Jugendgerichtsbarkeit. Möglicherweise ist es die mangelnde Transparenz, die nicht nur kooperativere Strukturen erschwert, sondern gerade auch als Mittel zur Selbstreflexion fehlt.¹³ Neben den Kriterien bei der Eignungsbeurteilung betrifft dies ebenso das durchschnittliche Niveau. Die Justiz liegt insgesamt zu "hoch", d.h. NAM werden zu selten und rein nach strafrechtlichen Kriterien als (un-)geeignet erachtet, die pädagogischen Fachkräfte liegen zu "niedrig", d.h. NAM werden zu häufig als geeignet erachtet, auch bei nicht bestehendem erzieherischen Bedarf. Der von Scholz (1992) vorgeschlagene Weg, daß Jugendrichter sich aus dem Verfahren 'ausklinken' und den eigenverantwortlichen Aufgabenbereich der Jugendhilfe respektieren, führt nur dann zu einer angemessenen Nutzung NAM, wenn die Jugendhilfe sich stärker auf die im KJHG dargelegten Handlungsmaximen besinnt.

Einzig die Jugendgerichtshelfer/innen orientieren sich neben strafrechtlichen Kriterien auch am erzieherischen Bedarf im Einzelfall. Eine weitere Differenzierung betrifft die Spezialisierung der JGH, die zwar "aus Gründen der Fachlichkeit und Erfahrung [...] geboten ist" (Münder et al., S. 385), aber der Eigenverantwortung der Jugendämter obliegt und in vielen Fällen nicht verwirklicht ist. Eine erste Zusatzanalyse der hier berichteten Daten, die freilich unter dem Vorbehalt weiterer Auswertungen steht, zeigt folgendes: Eine Spezialisierung der Jugendgerichtshilfe ermöglicht nicht nur eine bessere Kooperation vor Ort und stärkere Nutzung ambulanter sozialpädagogischer Maßnahmen im Einzelfall, sondern scheint ebenso

¹³ Während der Erhebungsphase dieser Untersuchung wurde deutlich, daß innerhalb der meisten Angebote ambulanter sozialpädagogischer Maßnahmen keine Dokumentation der geleisteten Arbeit erfolgt. Erstaunlich ist dies auch deshalb, da üblicherweise von Seiten der Geldgeber Informationen über die Verwendung zugewiesener Mittel erwartet werden.